



# LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen · Postfach 809 · 73008 Göppingen

## Gegen Empfangsbestätigung!

**Flugschule Göppingen**  
**Herrn Dr. Klaus Irschik**  
**Blumhardtstr. 49**  
**73035 Göppingen**

## **Umweltschutzamt**

Aktenzeichen  
II 2.3 - 364.22  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Herrn Arndt  
Zimmer  
419  
Telefon  
07161/202-412  
Telefax  
07161/202-273  
E-Mail  
umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de

Göppingen, den 18.04.2011

## **Unbefristete Verlängerung der Außenstart- und landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Wiesensteig“**

**Buchungszeichen: 151811021009** (Bei Zahlung unbedingt angeben)

**Gebühr: 125,-- €**

Sehr geehrter Herr Dr. Irschik,

auf Ihren Antrag vom 20.01.2011 wird Ihnen hiermit die

### **unbefristete naturschutzrechtliche Erlaubnis**

erteilt, auf dem Gelände „Bläsiberg/Schöntal“ auf der Gemarkung der Stadt Wiesensteig einen Ausbildungsbetrieb für Hängegleiter und Gleitsegel zu unterhalten. Sie kann jedoch widerrufen werden, wenn gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

### **Begründung:**

Das Fluggelände liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal – Stadt Wiesensteig“. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der höhenmäßig reichgegliederten Alplandschaft um Wiesensteig, welche sich durch den Wechsel von Wäldern, Feld- und Bachgehölzen, Hecken, Heideflächen nebst landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen auszeichnet und mit ihrer floristischen Vielfalt einen hohen ökologischen Wert darstellt. Weiterer Schutzzweck ist die Sicherung des besonders hohen Erholungswertes für die Allgemeinheit. Nach § 5 der Schutzverordnung vom 20.03.1985 ist für die Ausübung des Flugsportes eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten war die Erlaubnis zu erteilen, da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Ausübung des Flugsports für Hängegleiter- und Gleitsegelflieger auf diesem Gelände nicht beeinträchtigt werden.

**Gebühr:**

Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 125,-- € festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr beruht auf Ziffer 55.40.02 lfd. Nr. 39 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Göppingen vom 15.02.2011. Die Gebühr ist binnen eines Monats unter Angabe des v. g. Buchungszeichens an die Kreiskasse zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Arndt

Anlage:

1 Empfangsbestätigung u. R.